



Gemeinde Fröhnd

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindehalle

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung i.V.m. mit dem § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.07.2021 folgende Satzung über die Benutzung und Gebühren für die Überlassung der Gemeindehalle in Fröhnd beschlossen.

I. Benutzungsordnung

§ 1

Allgemein

Die Gemeindehalle steht im Eigentum der Gemeinde Fröhnd und wird von ihr als öffentliche Einrichtung nach §10 Abs.2 GemO betrieben.

Die Gemeindehalle dient vorrangig als Begegnungsstätte, kulturellen und gesundheitsfördernde Veranstaltungen sowie als Tagungsort. Die Gemeindehalle soll in ihrer Verwendung keine Konkurrenz für die einheimische Gastronomie darstellen.

§ 2

Überlassung

Folgenden Vereinen, Personen und Zwecken wird die Halle zur Verfügung gestellt:

- allen örtlichen Vereinen
- allen Vereinen des Verbandsgebietes
- Bürgern und Firmen des Verbandsgebietes für Familienfeste und Firmenfeiern bis 250 Personen, auch in Verbindung mit Bewirtung durch gastronomische oder sonstige konzessionierte Betriebe
- Veranstaltungen und Feiern der Schulen des Verbandsgebietes einschließlich VHS
- Tagungen
- kulturellen Zwecken (Ausstellungen, Konzerte)
- auswärtige Vereine, Firmen oder Personen können ebenfalls die Halle für die genannten Zwecke und nach Abwägung der Gründe mieten

§ 3

Terminanmeldung

Die Benutzung der Halle ist mindestens 2 Wochen vorher beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Fröhnd schriftlich zu beantragen.

Die Veranstalter und Benutzer der Halle tragen für ihre Veranstaltungen das Haftungsrisiko und haben die versicherungstechnischen Risiken selbst abzudecken. Ein Haftungsrisiko der Gemeinde Fröhnd ist ausgeschlossen.

§ 4 Auf- und Abbau

Der Auf- und Abbau in der Halle erfolgt durch den Veranstalter nach Absprache mit dem Hausmeister unter dessen Leitung. Anfallende Personalkosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Das Inventar und die Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln. Sämtliche Räumlichkeiten (Halle, WC-Anlagen, Flur) sind in einem sauberen (besenreinen) Zustand bis spätestens 12.00 Uhr am Folgetag zu übergeben. Die Endreinigung erfolgt durch die Gemeinde gegen Kostenerstattung. Bei erhöhtem Reinigungsaufwand sind die erhöhten Kosten zu bezahlen.

Das Leergut ist vom Veranstalter wegzuschaffen, Altglas ist in den Glascontainer zu entsorgen. Für die Müllbeseitigung sind rechtzeitig Müllsäcke zu besorgen (Kosten trägt der Veranstalter), diese sind nach Absprache mit dem Hallenwart abzustellen.

Regelung Küche: Die Küche ist vom Veranstalter endgereinigt zu übergeben. Dies beinhaltet die Kucheneinrichtung, Dunstabzug, Küchenboden sowie Lager- und Kühlraum. Die Küche wird von der Gemeinde abgenommen.

§ 5 Haftung

Die Benutzung der Gemeindehalle geschieht auf eigene Verantwortung, und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jede Gewährleistung. Der Garderobenbetrieb ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

§ 6 Ruhestörung

Ab 22.00 Uhr sind die Fenster und Türen aus Lärmschutzgründen zu schließen.

§ 7 Beschädigungen

Die Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen der Halle, der Einrichtungsgegenstände, des Inventars und der Außenanlagen, welche durch Besucher der Veranstaltung oder den Veranstalter verursacht werden, hat der Veranstalter bzw. Benutzer der Halle zu tragen. Dies gilt insbesondere, wenn ein direkter Verursacher nicht festgestellt werden kann oder dieser zahlungsunfähig ist. Die Reparaturkosten bzw. Ersatzbeschaffungen werden in Rechnung gestellt.

§ 8 Räumung der Halle

Die Halle ist spätestens eine Stunde nach Sperrzeitverkürzung bzw. Polizeistunde zur räumen. Die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.

§ 9 Verkehrsregelung

Bei jeder Veranstaltung sind für die Verkehrsregelung auf dem Parkplatz Personen der Situation entsprechend abzustellen, welche für die Ordnung auf dem Parkplatz verantwortlich sind.

Bei Großveranstaltungen ist die Freiwillige Feuerwehr über die Gemeinde Fröhd für den Parkplatzdienst heranzuziehen. Dies ist der Gemeinde rechtzeitig anzumelden. Auf dem Parkplatz der Gemeindehalle gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

§ 10 Hausrecht

Das Hausrecht in der Halle obliegt der Gemeinde. Es wird vom jeweiligen Veranstalter im Auftrag der Gemeinde ausgeübt. Veranstalter welche gegen die obigen Auflagen verstoßen, müssen damit rechnen, dass ihnen künftig die Halle nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Bei geschlossenen Veranstaltungen (z.B. Hochzeitsfeiern) ist dies an der Eingangstüre kenntlich zu machen (Schild: Geschlossene Veranstaltung).

Der Veranstalter bzw. Benutzer trägt die Verantwortung und Haftung auch dafür, dass nach Beendigung der Veranstaltung die Halle ordnungsgemäß abgeschlossen wird und Unbefugte keinen Zugang bekommen.

Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischen Erzeugnisse ist nicht gestattet.

§ 11 Jugendschutz

Auf den Jugendschutz ist unbedingt zu achten. Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind strikt einzuhalten.

II. Gebührenordnung

§ 12 Benutzungsgebühren pro Tag

- Grundgebühr für örtliche Vereine 100,00 € / Tag
- Grundgebühr für auswärtige Vereine 200,00 € / Tag
- Grundgebühr für einheimische Bürger und Firmen 100,00 € / Tag
- Grundgebühr für auswärtige Bürger und Firmen 200,00 € / Tag
- Grundgebühr für Tagungen/Seminare 150,00 € / Tag
- Benutzungsgebühren für örtliche Vereine 0,00 € / Stunde
- Benutzungsgebühren für auswärtige Vereine 10,00 € / Stunde
- Benutzungsgebühren für Gymnastikkurse u.a. 10,00 € / Stunde
- Die Benutzung der Räumlichkeiten bei Außenfesten wird mit einer Pauschale von 50,00€/Tag zzgl. tatsächlichem Strom-und Wasserverbrauch berechnet.
- Kühlraum 6,00 € / Tag
- Bei kommerziellen Veranstaltungen verdoppeln sich die Grundgebühren

§ 13
Allgemeine Gebühren

- Küchennutzung (außer einheimischen Vereinen) 40,00 € / Tag
- Hallenwart nach Stundenaufwand
- Reinemachefrau nach Stundenaufwand
- Reinigungsmaschine 8,00 €
- Toilettenbenutzung (ohne Halle) 20,00 € / Tag
10,00 € abends
- Überdurchschnittlicher Strom- und Wasserverbrauch wird nach Aufwand abgerechnet

§ 14
Kaution

- bei privaten Veranstaltungen 200,00 €

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jeder Veranstalter bzw. Benutzer der Fröhnder Gemeindehalle ist vom Inhalt dieser Benutzungs- und Gebührensatzung vor Beginn der Veranstaltung in Kenntnis zu setzen. Der Veranstalter bestätigt durch Unterschrift von den Bestimmungen vollständig Kenntnis erlangt zu haben.

Das Ordnungs- und Belegungsrecht übt der Bürgermeister der Gemeinde Fröhnd aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fröhnd, den 28.07.2021

Michael Engesser
Bürgermeister